

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte In der Gemeinde Ottrau, Schwalm-Eder-Kreis

Gemäß den Vorschriften des §82 Abs. 5 i.V.m. den §§62 Abs.5 Satz 2 und 69 HGO sowie gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Ottrau vom 10.10.1977 hat die Gemeindevertretung am 25.2.1985 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§2

Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen. Insbesondere ist ihm Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu dem Entwurf des Haushaltsplanes zu äußern. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

(2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbeirat nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Gemeinde insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die zu wahren Aufgabe der Gemeindevertretung ist.

(3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzugeben. Hört der Gemeindevorstand den Ortsbeirat an, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellungnahme gegenüber dem Bürgermeister abzugeben ist.

(4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§3

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden: hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

(3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates dem zustimmen.

§4

Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder die Mehrheit der Gemeindevertretung oder die Mehrheit des Gemeindevorstandes unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

§5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet.

Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

(2) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§6

Beschlussfähigkeit

(1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirates zurückgestellt worden und trifft der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensieht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig: seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§7

Sitzungsleitung, Verfahren

(1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.

(2) Der Ortsbeirat lässt seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in einer nichtöffentlichen Begründung, beraten und entschieden; die Entscheidung

kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollten, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

§8

Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung

Auf das Verfahren des Ortsbeirates finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

§9

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift wird eine Woche nach der Sitzung des Ortsbeirates für die Dauer einer weiteren Woche beim Ortsvorsteher zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt.

(3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der wesentliche Inhalt der Niederschrift wird öffentlich bekannt gemacht.

§10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs.2, 58 Abs.1 bis 6,61,62 Abs.5 Satz 2, Abs.6, 63 Abs.3 HGO sinngemäß Anwendung.

§11

Ahndungsmittel

(1) Der Ortsvorsteher kann bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten Verwarnungen, bei wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten einen Ausschluss von den Sitzungen bis zu drei Sitzungstagen gegen ein Mitglied des Ortsbeirates aussprechen.

(2) Gegen Maßregelungen im Sinne des Abs. 1 durch den Ortsvorsteher kann die Entscheidung des Ortsbeirates angerufen werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

§12 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Ortsbeirates erhält je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, Hauptsatzung, Geschäftsordnung der Gemeindevertretung. Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.4.1985 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Ottrau vom 14.5.1973 außer Kraft.

Ottrau, 25. Februar 1985

gez. Jäckel

(Jäckel)

Vorsitzender der Gemeindevertretung

